

Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2020

Stand: 30.04.2020

- I Allgemeiner Teil
- 1 Vorbemerkungen
- 2 Teilnahme, Nichtteilnahme, Ausschluss von der Prüfung
- 3 Lehrkräfteeinsatz
- 4 Wegeführung
- 5 Raumnutzung und Raumvorbereitung
- 6 Flexibilisierung des Ablaufs der schriftlichen Prüfungen
- II Hinweise für Fachgruppen und Einzelfächer
- 1 Moderne Fremdsprachen
- 2 Naturwissenschaften, technische Fächer
- 3 Kunst und Gestaltung
- 4 Musik
- 5 Sport
- 6 Darstellendes Spiel (mündliche Prüfung)

I ALLGEMEINER TEIL

1 VORBEMERKUNGEN

Ab dem 8. Mai werden in den Schulen Mecklenburg-Vorpommerns die diesjährigen Abschlussprüfungen stattfinden. Sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Prüfungen steht dabei der Schutz der Gesundheit aller Beteiligter an oberster Stelle. Um dieses Ziel zu erreichen, stellen die vorliegenden Hinweise grundlegende Regeln für die Organisation sowie Hygiene im Zusammenhang mit der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen auf.

Diese Regeln ersetzen nicht die Eigenverantwortung der Schulen. Sie geben lediglich einen Rahmen vor, innerhalb dessen mit Blick auf die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen jeweils praktikable Lösungen gefunden werden müssen.

Die vorliegenden Hinweise ersetzen auch nicht Regelungen, die bereits an anderer Stelle getroffen wurden. Sie schreiben diese nur fort, ergänzen und präzisieren sie und tragen mit Blick auf die Prüfungen besonders relevante Aspekte zusammen, um eine möglichst gebündelte Übersicht zu liefern. Insbesondere gelten:

- die Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 (35. Hinweis)
- der mit Erlass vom 17. April 2020 herausgegebene Hygieneplan Corona (36. Hinweis) in Verbindung mit dem jeweiligen schulischen Hygieneplan
- die Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (AbiPrüfVO M-V) i.d.F. vom 08. August 2014
- die Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife (MittReifVO M-V) i.d.F. vom 14. Juli 2013
- die Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen (MittReifGymVO M-V) i.d.F. vom 14. Juli 2013
- Artikel 1 und 2 der Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020
- die durch das IQ M-V mit Datum vom 28.04.2020 aktualisiert herausgegebenen Durchführungshinweise für die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen.

Bei allen Verweisen im nachfolgenden Text auf die jeweiligen Prüfungsverordnungen sind je nach Abschlussart die Änderungen zu beachten, die sich aus Artikel 1 und 2 der Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020 ergeben.

Bekanntlich sind die effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion einfach und können von jedem selbst ergriffen werden:

- Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen,
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge),
- regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife (mindestens 20 Sekunden),
- Vermeidung der Berührung von Augen, Nase und Mund.

Im Zuge der Eröffnung der Prüfungsphase ist bei Lehrkräften wie auch bei Schülerinnen und Schülern nochmals an ihre ganz persönliche Verantwortung zu appellieren. Sorglosigkeit und Unachtsamkeit können leicht dazu führen, dass vielen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an den Prüfungen verwehrt wird, sei es, weil sie selbst erkranken, ihnen eine Quarantäne auferlegt oder die Schule insgesamt geschlossen wird. Alle sollten daher weiterhin ihren Beitrag dazu leisten, die Ausbreitung des Coronavirus zu hemmen.

2 TEILNAHME, NICHTTEILNAHME, AUSSCHLUSS VON DER PRÜFUNG

2.1 Erkrankung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Prüfungstag erkrankt, gilt grundsätzlich das in den jeweiligen Prüfungsverordnungen festgelegte Verfahren.

Allein die allgemeine Sorge vor Ansteckung ist kein Grund für die Nichtteilnahme. Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sollten die strengen Vorgaben in der Gestaltung und äußeren Organisation der Prüfungen hinsichtlich der Prüfungsräume, Gruppengrößen, Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen usw. verdeutlicht werden.

Wie bisher sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn einer jeden Prüfung zu befragen, ob sie sich zur Durchführung der Prüfung gesundheitlich in der Lage fühlen.

Liegt der begründete Verdacht¹ einer Infektion mit dem Coronavirus vor und der Prüfling erklärt, er sei prüfungsfähig und wolle an der Prüfung teilnehmen, so darf er trotzdem nicht teilnehmen und muss zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte das Schulgelände umgehend verlassen. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2.2 Quarantäne

Eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne ist hinreichender Grund für die Nichtteilnahme an der Prüfung.

2.3 Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe

Manche Schülerinnen und Schüler tragen aufgrund bestimmter Vorerkrankungen bzw. aufgrund besonderer Gefährdung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Prüflinge selbst können in diesem Fall beantragen, die Prüfung abgeschirmt von anderen Schülerinnen und Schülern abzulegen. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Hierzu genügt ein formloser Antrag bei der Schulleitung, der die maßgeblichen Aspekte nachvollziehbar darstellt und geeignete Möglichkeiten für eine kurzfristige Kommunikationsaufnahme anbietet. Eine ärztliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe laut RKI² oder eine besondere Gefährdung ist beizulegen. Der Antrag ist in der Regel bis spätestens drei Unterrichtstage vor dem ersten Prüfungstag des Prüflings bei der Schulleitung zu stellen. Bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden Gründen ist auch ein späterer Termin für die Antragstellung zulässig.

Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission legt nach Abstimmung mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen geeigneten Prüfungsort fest. Die zuständige Schulbehörde ist zu informieren. Sofern in einer schriftlichen Prüfung ein geeignetes Verfahren am Haupttermin aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung auf den Nachtermin festsetzen. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass die Aufsichts- und Hygieneerfordernisse eingehalten werden.

¹ Siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2 sowie als Anlage beigefügtes Merkblatt des LAGuS „Coronavirus SARS- CoV-2 Informationen für Prüfungen in Schulen“.

² Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

2.4 Lebensgemeinschaft mit Personen, die einer Risikogruppe angehören

Lebt der Prüfling in häuslicher Lebensgemeinschaft mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört, so ist das Verfahren gemäß 2.3 analog anzuwenden.

2.5 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich ist als Einzelfallentscheidung der Schule zu gewähren, soweit die Bedingungen der jeweiligen Prüfungsverordnungen erfüllt sind. Dabei können grundsätzlich auch Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, die durch die Corona-Pandemie hervorgerufen wurden. Eine allgemeine Verunsicherung aufgrund der aktuellen Lage reicht jedoch als Anerkennungsgrund nicht aus. Maßgeblich ist die ärztliche Einschätzung.

Sollte ein geeigneter Nachteilsausgleich in einer schriftlichen Prüfung am Haupttermin aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar sein, kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung auf den Nachtermin festsetzen.

Für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs wird zusätzlich auf die Bestimmungen der Durchführungshinweise verwiesen.

2.6 Ausschluss von der Prüfung

Sollte ein Prüfling trotz Aufforderung und Verwarnung gegen Hygieneregeln verstoßen, ist er gemäß § 67 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz M-V von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu belehren.

3 LEHRKRÄFTEEINSATZ

Oberste Priorität für den Einsatz der Lehrkräfte in Prüfungen hat der Gesundheits- und Infektionsschutz. Die Schule prüft frühzeitig die Verfügbarkeit des Fach- und Aufsichtspersonals. Dafür kommen für die allgemein bildenden Schulen die Regelungen in Abschnitt 3.2 des 43. Hinweisschreibens analog zur Anwendung.

4 WEGEFÜHRUNG

Die schriftlichen Prüfungen versammeln bisher naturgemäß viele Schülerinnen und Schüler auf engem Raum. Um die Kontaktmöglichkeiten zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren, ist daher neben der Raumplanung auch die Wegeführung

innerhalb der Schule zu überdenken. Jede Schule erstellt eigenständig in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten und der Zahl der an der jeweiligen Prüfung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein Konzept für die Wegeführung. So können beispielsweise in vielen Schulen bei Nutzung von Sporthallen die Wege von Anfang an, beginnend mit dem Einlass auf das Schulgelände, getrennt von den übrigen Schülerinnen und Schülern geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind vorab zu belehren, dass sie, sollten sie vor dem Einlasspunkt warten müssen, die Abstandsregeln einzuhalten haben.

Das Konzept für die Wegeführung betrifft den Einlass auf das Schulgelände, den Weg zum Prüfungsraum, den Weg zum eigenen Arbeitsplatz, den Weg zur Toilette während der Prüfung sowie das Verlassen des Schulgeländes nach Abschluss der Prüfung. Nach Möglichkeit sollen Wartezeiten und Schlangenbildung vermieden werden.

Hilfreiche Regelungsinstrumente könnten sein:

- Nicht-Prüfungsklassen auf anderen Wegen führen oder erst nach Prüfungsbeginn die Schule betreten lassen,
- vorab mit den Prüflingen versetzte Ankunftszeiten planen,
- Einlasskontrolle,
- Türen vom Einlass bis zum Prüfungsraum offenhalten oder durch eine Aufsichtsperson öffnen lassen,
- Sitzplan den Prüflingen vorab mitteilen, z. B. durch Publikation gemeinsam mit der Wegeführung im nichtöffentlichen Bereich der Schulhomepage oder im Eingangsbereich,
- Notausgänge temporär als Ein- oder Ausgänge nutzen.

5 RAUMNUTZUNG UND RAUMVORBEREITUNG

Für die Planung der Raumbesetzung für die Abschlussprüfungen gelten die Bestimmungen des Hygieneplans Corona. Dementsprechend können Prüfungen in Klassenräumen in der Regel mit maximal 15 Personen im Raum stattfinden, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern nach allen Seiten hin gewährleistet ist. Die Tische sind mit ausreichend Abstand anzuordnen, sodass sich auch die Aufsichtspersonen unter Wahrung des Mindestabstandes im Raum bewegen können.

Die Begrenzung auf 15 Personen gilt nicht, wenn größere Räume bei Einhaltung aller anderen Regeln auch größere Personenzahlen zulassen. Bei Nutzung von Turnhallen mit Möglichkeit der Fensterlüftung sind die Räumlichkeiten mindestens einmal pro Stunde

zu lüften; in Räumen mit mechanischer Be- und Entlüftung muss die Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage geprüft werden. Klimaanlage stellen grundsätzlich kein erhöhtes Risiko für eine Übertragung von SARS-CoV-2 dar, jedoch muss sichergestellt sein, dass die Luftzufuhr über Frischluft erfolgt.

In den Aufsichtsplan der Prüfungen sind ggf. Anweisungen für das Stoß- bzw. Querlüften laut Hygieneplan Corona aufzunehmen. Durch die Wahl der Räumlichkeit dürfen keine objektiven qualitativen Mängel für die Durchführung der Prüfungen entstehen.

In Absprache mit dem Schulträger sollten im Vorfeld der Prüfungen alle Möglichkeiten genutzt werden, um das Reinigungspersonal an der Schule während der Prüfungstage so einzusetzen, dass die Umsetzung der Hygienebestimmungen bestmöglich abgesichert ist. In die diesbezüglichen Planungen ist die gesamte Wegeführung vom Betreten des Schulgeländes bis zum Prüfungsraum sowie die Nutzung von sanitären Einrichtungen einzubeziehen.

Gemäß den Anforderungen im Hygieneplan Corona sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie verwendete Hilfsmittel gründlich zu reinigen. Ebenso ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler die zulässigen Hilfsmittel für die Dauer der jeweiligen Prüfung exklusiv verwendet.

Die Schülerinnen und Schüler sollten auch in den mündlichen Prüfungen ihre eigenen Materialien (Schreibzeug, Taschenrechner, etc.) verwenden. Sofern in einigen Fächern durch die Schule besondere Materialien oder spezielle Hilfsmittel durch die Schule zur Verfügung gestellt werden, ist darauf zu achten, dass diese durch jede Schülerin und jeden Schüler exklusiv genutzt werden.

Nach bisherigen Erkenntnissen geht vom Papier der Prüfungsaufgaben keine nennenswerte Infektionsgefahr aus. Zum einen ist die Viruslast gering; zum anderen nimmt die Tenazität des Virus auf Karton oder Papier schnell ab.³ Dennoch ist vor dem Austeilen der Prüfungsaufgaben eine gründliche Handreinigung durchzuführen. Es wird empfohlen, alle Aufgabenteile der Prüfungsaufgaben bereits vor Beginn der Prüfung auf die Arbeitsplätze der Prüflinge zu verteilen. Dabei sind die Prüfungsaufgaben so auf den Arbeitsplätzen zu platzieren, dass eine Einsichtnahme vor Prüfungsbeginn nicht möglich ist, beispielsweise durch Einlegen in eine Klemmmappe.

³ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText21.

6 FLEXIBILISIERUNG DES ABLAUFES DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

Die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen werden im Regelfall wie in den Durchführungshinweisen ausgewiesen durchgeführt. Zur Flexibilisierung des Organisationsablaufes erhalten die Schulen die Möglichkeit, die Eröffnung der Prüfungsaufgaben und Übergabe an die prüfende Fachlehrkraft auf max. 06:00 Uhr am Prüfungstag vorzuverlegen. Der Prüfungsbereitschaftsdienst im IQ M-V ist weiterhin ab 07:00 Uhr besetzt. Der Beginn der Fachprüfung bleibt bei 08:00 Uhr.

Sofern es jedoch aus organisatorischen Gründen oder zur Umsetzung des Infektionsschutzes erforderlich ist, sind die Prüfungen so zu planen, dass verschiedene Prüfungsgruppen in unterschiedlichen Räumen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich gestaffelt im Abstand von 15 Minuten beginnen. Den Schülerinnen und Schülern dürfen durch die Nutzung dieser Flexibilisierungsmöglichkeiten keine Nachteile beim Ablegen der Prüfung entstehen. Eine Veränderung der festgelegten Reihenfolge von Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

Beim Erstellen von Prüfungsplänen mit flexiblem Beginn ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Prüflinge aus verschiedenen Räumen bei Raumwechseln oder Besuch sanitärer Einrichtungen weder untereinander noch mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen oder kommunizieren können.

II HINWEISE FÜR FACHGRUPPEN UND EINZELFÄCHER

1 MODERNE FREMDSPRACHEN

Beim Einsatz von Audio-CDs ist zwingend sicherzustellen, dass dies in Räumen geschieht, die akustisch für alle Prüflinge gleichermaßen eine Wahrnehmung in hoher Qualität ermöglichen. Es dürfen für keinen Prüfling durch die äußeren Bedingungen Nachteile entstehen. Wenn diese Gewähr nach Überprüfung der Bedingungen (Probehören durch die Fachlehrkräfte) in für die Durchführung der Prüfung vorgesehenen Räumlichkeiten wie z. B. Aulen, Atrien oder Sporthallen nicht gegeben werden kann, ist der entsprechende Prüfungsteil separat in anderen geeigneten Räumen durchzuführen. Die dadurch eventuell notwendige Zeit für einen sich anschließenden Raumwechsel wird nicht auf die vorgegebene Gesamtprüfungsdauer angerechnet.

2 NATURWISSENSCHAFTEN, TECHNISCHE FÄCHER

In diesen Fächern können durch die Prüflinge durchzuführende Experimente o. Ä. Bestandteil der Prüfung sein. Die Experimentieranordnungen sind in der Regel durch die

Lehrkräfte vor der Prüfung aufzubauen. Dabei sind die Hygienevorschriften zu beachten. Es sollte sichergestellt werden, dass für jede Schülerin und jeden Schüler ein Experimentierplatz zur Verfügung steht, den sie bzw. er exklusiv nutzen kann. Sollten dennoch nicht genügend Experimentierplätze zur Verfügung stehen, so sind der Platz und die Experimentiergeräte in geeigneter Weise zu reinigen. Das gilt insbesondere auch für Simulationen, die an einem PC durchgeführt werden sollen.

3 KUNST UND GESTALTUNG

Der praktische Prüfungsteil im Fach Kunst findet als Einzelprüfung statt. Der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen der Schülerinnen und Schüler beträgt mindestens 3 Meter. Insbesondere ist bei der Abholung von durch die Schule bereitgestellten Materialien durch die Schülerinnen und Schüler während der Prüfung auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten (z. B. Händewaschen, Mindestabstand). Die Änderung der Durchführungsbedingungen im fachpraktischen Prüfungsteil ist bei der Bewertung durch den Fachprüfungsausschuss angemessen zu berücksichtigen.

4 MUSIK

Der praktische Prüfungsteil im Fach Musik findet als Einzelprüfung statt. Die Änderung der Durchführungsbedingungen im fachpraktischen Prüfungsteil ist bei der Bewertung durch den Fachprüfungsausschuss angemessen zu berücksichtigen.

5 SPORT

Es findet kein praktischer Prüfungsteil im Fach Sport statt. In der Mittleren-Reife-Prüfung kann folglich nur dann eine mündliche Prüfung im Fach Sport stattfinden, wenn die Jahresarbeit im Fach Sport geschrieben wurde. Für die Bewertung im Abitur wird auf Artikel 1, Absatz 6 der Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verwiesen.

6 DARSTELLENDEN SPIEL (MÜNDLICHE PRÜFUNG)

Der praktische Prüfungsteil im Fach Darstellendes Spiel findet als Einzelprüfung statt. Die Änderung der Durchführungsbedingungen im fachpraktischen Prüfungsteil ist bei der Bewertung durch den Fachprüfungsausschuss angemessen zu berücksichtigen.